
13. Dezember 2006

Nr. 137/06

**Revision des Wasserversorgungsreglementes
der Wasserversorgung Kriens
(1. Lesung)**

Vorbemerkungen

Alle personenbezogenen Begriffe gelten für Personen des männlichen und des weiblichen Geschlechtes.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Genehmigung des vorliegenden Bericht und Antrages ermöglichen Sie, das aus dem Jahre 1961 stammende Wasserversorgungsreglement den heutigen Gegebenheiten anzupassen und eine modernere Formulierung vorzunehmen.

1. Ausgangslage

In den 45 Jahren seit Inkraftsetzung des heute geltenden Reglementes hat sich vieles geändert. Die hauptsächlichsten, für eine Wasserversorgung relevanten Punkte seien hier kurz und stichwortartig erwähnt:

- **Die rechtlichen Grundlagen:**
Die zwei für die Wasserversorgung massgebenden Gesetzesgrundlagen wurden in der Zwischenzeit mehrmals geändert. Das eidgenössische Lebensmittelgesetz trat in seiner letzten Fassung am 1. Juli 1995 in Kraft. Es ist ausgerichtet auf die Selbstverantwortung eines Lebensmittelherstellers und die damit verbundene Selbstkontrolle. Am 1. Juli 2003 trat das kantonale Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetz in Kraft. Es regelt in der Hauptsache die Nutzung des Wassers, die Erschliessung von Wasservorkommen und die Sicherstellung der Versorgung mit Wasser.
- **Material, Technik, Ansprüche:**
Wurden früher in der Hauptsache Stahl- und Graugussleitungen verwendet, gelangen heute vermehrt auch Kunststoffe und vor allem duktiler Guss zum Einsatz. Damit änderten sich auch Herstellungs- und Verlegetechniken sowie die Ansprüche an Material und Fachwissen. Heute ist nicht mehr das Rohrmaterial ausschlaggebender Preisfaktor bei der Erstellung von Rohrleitungen sondern die damit verbundenen Grabarbeiten inkl. aller Erschwernissen wie andere Werkleitungen, Fels, Findlinge, enge Platzverhältnisse, etc.
- **Strukturen:**
Bis Mitte des letzten Jahrhunderts war die Organisation der Wasserversorgung sehr einfach. Die Verantwortung lag zwar bei der Gemeinde Kriens. Sie beauftragte jedoch zu deren Wahrnehmung eine private Sanitärfirma als Brunnenmeister mit dem notwendigen technischen Knowhow und der erforderlichen Werkzeugausrüstung. Die Aufwendungen dieser Firma wurden nicht verrechnet. Hingegen besass sie das Privileg, sämtliche Verlegearbeiten für Haupt- und Nebenleitungen der Wasserversorgung zu Konkurrenzpreisen ausführen zu dürfen. Dies hat sich inzwischen längst geändert. Bereits mit dem früheren Submissionsgesetz und dem nachfolgenden Beschaffungsgesetz musste der Wettbewerb auch bei Sanitärfirmen in unserer Gemeinde gewährleistet bleiben. Damit fanden auch personelle und administrative Umstrukturierungen statt.

Die Wasserversorgung formierte sich zu einem eigenständigen Betrieb mit Ausrichtung auf eine finanzielle Selbstständigkeit. Als hauptsächliche Einnahmequellen standen und stehen heute noch die Anschlussgebühren und der Wasserzins zur Verfügung.

- **Anforderungen:**

Als Kunden, Klienten, Nutzer oder Endverbraucher sind die Ansprüche an Produkte allgemein gestiegen. Speziell war dies jedoch hinsichtlich Lebensmittel der Fall. Die eidgenössische Lebensmittelverordnung hat denn auch ganz klare entsprechende Vorschriften erlassen und der Hygiene erste Priorität beigemessen.

Alle vorgenannten Umstände und Veränderungen sind im neuen vorliegenden Reglement berücksichtigt. Der Gemeinderat vertritt die Auffassung, damit ein Reglement erarbeitet zu haben, das den neuen Gegebenheiten vollumfänglich entspricht.

2. Neues Reglement

Im Vorfeld der Erarbeitung und Vorprüfung haben folgende zwei Punkte zu namhaften Diskussionen geführt:

2.1 Das Eigentum der Hauszuleitungen

Gemeinderat und Verwaltung diskutierten lange und ausgiebig über die Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitungen. Der Begriff der Hausanschlussleitung ist im Artikel 5 definiert. Heute sind die Hausanschlussleitungen im Besitze der Wasserversorgung Kriens. Dies hat den Vorteil, dass Leitungsbeschädigungen umgehend gemeldet werden, da nicht der Grundeigentümer für den Schaden aufkommen muss, sondern die Wasserversorgung Kriens. Durch diese Praxis kann unnötigem, schwer feststellbarem Wasserverlust entgegen gewirkt werden. Kriens ist regional und vermutlich auch mit wenig Ausnahmen gesamtschweizerisch allein mit dieser Praxis und bietet damit einen Service, wie er sonst nirgends anzutreffen ist. Dies hat jedoch Auswirkungen auf die Kosten. Die Reparaturkosten der Hausanschlussleitungen mit Einbezug der Werterhaltung betragen jährlich durchschnittlich Fr. 150.-- pro Anschluss. Gegenwärtig wird nur eine Gebühr von Fr. 50.-- pro Jahr erhoben.

Der Gemeinderat prüfte deshalb die Möglichkeit einer Überführung des Eigentums an diesen Hausanschlussleitungen auf die entsprechenden Abonnenten beziehungsweise Grundeigentümer. Eine spezielle Schwierigkeit bildet dabei der Übergang des Eigentums. Rein rechtlich müsste vor Eigentumswechsel eine Zustandsaufnahme durchgeführt und eine entsprechende Ablössungssumme von der Wasserversorgung an den neuen Eigentümer geleistet werden. Dies ist praktisch nicht möglich und wäre auch ausserordentlich aufwendig. Ein Eigentumswechsel könnte deshalb nur bei vollständiger Erneuerung der Hausanschlussleitung vorgenommen werden. Der Grundeigentümer hätte dann ein neuwertiges Werk für das er selber aufkommen muss. Ein solcher Übergang ist jedoch nicht innert kurzer Zeit machbar. Bei 3'000 Hausanschlussleitungen müsste mit einer Übergangsfrist von über 20 Jahren gerechnet werden, bis alles rechtlich einwandfrei geregelt wäre. Dies scheint unrealistisch. Ist dann erst einmal der Grundeigentümer beziehungsweise Abonnent der Hauszuleitungen verantwortlich, verhält es sich anders mit den Repa-

raturen. Stellt der Eigentümer ein Leck an seiner Hauszuleitung fest, müsste er die Reparatur auf eigene Kosten vornehmen. Solange ihm durch dieses Leck kein weiterer Schaden entsteht ist er daran hauptsächlich aus finanziellen Gründen nicht interessiert. Also strömt durch dieses Leck ständig einwandfreies Trinkwasser ins Erdreich. Dies ist sowohl aus ökologischen Gründen als auch von der Wirtschaftlichkeit einer Wasserversorgung her unverantwortbar. Die Anzahl solcher nicht reparierten Lecks können sich anhäufen, so dass der Verlust für die Wasserversorgung immer grösser wird. Um dem zu begegnen, müsste mit unverhältnismässigem Aufwand ständig eine Leckortung über das ganze Gemeindegebiet durchgeführt werden. Dies macht keinen Sinn und ist mit dem heutigen Personalbestand auch nicht verkraftbar.

In Abwägung aller Vor- und Nachteile der beiden Varianten hinsichtlich Eigentum an den Hausanschlussleitungen entschied sich der Gemeinderat, an der heutigen Lösung festzuhalten. Dies hat jedoch Auswirkungen auf die Gebühr hinsichtlich Unterhalt und Werterhaltung der Hauszuleitungen. Wie bereits erwähnt werden heute Fr. 50.— pro Anschluss und Jahr in Rechnung gestellt. Die Berechnungen haben jedoch ergeben, dass ein Ansatz von mindestens Fr. 150.-- pro Jahr und Anschluss erforderlich wäre.

2.2 Abgaben

Als Einnahmequellen standen der Wasserversorgerin bisher die Anschlussgebühr (1.5 % der Gebäudeversicherungssumme) der Wasserzins (Fr. 1.60.--/m³) und der Unterhaltsbeitrag an Hausanschlussleitungen (Fr. 50.--/Jahr) zur Verfügung. Neu kommt wie in andern Gemeinden eine Grundgebühr dazu. Sie enthält die Aufwendungen für die Miete des Wasserzählers, die jährliche Ablesung desselben, Rechnungstellung, Inkasso und Administration. Sie staffelt sich nach gewünschter Leistung bzw. Nennweite des Anschlusses und ist somit verursachergerecht angesetzt.

Der Wasserzins bleibt vorderhand unverändert mit Fr. 1.60/m³.

Neu wird der Unterhaltsbeitrag für die Hausanschlussleitungen von Fr. 50.-- auf 150.--/Jahr angesetzt. Auf den ersten Blick mag dies unverhältnismässig erscheinen. Die durchgeführten Analysen und Berechnungen haben jedoch eindeutig gezeigt, dass der bisherige Beitrag viel zu tief ist. Er wurde auch seit der erstmaligen Ansetzung nie angepasst. Aufgrund der transparenten Nachweise hinsichtlich Aufwendung betreffend Unterhalt und Erneuerung der Hausanschlussleitungen ist diese Anpassung gerechtfertigt. Sie ermöglicht es auch, eine heutige erneute Anpassung des Wasserzinses zu vermeiden.

Speziell zu erwähnen ist die Anschlussgebühr von jährlich ca. einer Mio. Franken. Sie ist abhängig von der Bautätigkeit in unserer Gemeinde. Reduziert sich diese, vermindert sich auch die entsprechende Einnahmequelle. Um dem Grundsatz der Selbstfinanzierung der Wasserversorgung nachzukommen, müssten dann die andern Gebühren sowie der Wasserzins entsprechend angepasst werden.

Die Bilanz 2005 weist verfügbare Mittel von Fr. 3.8 Mio. aus. Die Frage ist deshalb berechtigt, ob eine Erhöhung der Gebühren gerechtfertigt ist. Zur Beantwortung dieser Frage muss Folgendes berücksichtigt werden:

- Die Wasserversorgung hat ein Netz von 95 km Haupt- und 45 km Hauszuleitungen zu unterhalten. Der Gesamtwert dieses Netzes beträgt im heutigen Zeitpunkt etwa Fr. 95 Mio. Bei einer Lebensdauer von durchschnittlich 60 Jahren muss somit allein zur Werterhaltung des Netzes mit jährlichen Aufwendungen von ca. Fr. 1.58 Mio. gerechnet werden.
- Zu diesem Netz kommen noch viele Anlagen wie Reservoirs, Pumpenstationen, Hydranten, Schieber, etc., die teilweise bereits ein beträchtliches Alter aufweisen und in absehbarer Zeit erneuert werden müssen.
- Ein sehr wichtiger Punkt ist die Versorgungssicherheit. Kriens basiert heute auf zwei Bezugsquellen: die Wasserversorgung der Stadt Luzern und die eigenen Quellen im Krienser Hochwald. Letztere allein genügen jedoch nicht, um die Versorgung sicher zu stellen. Kriens ist dauernd auf den Bezug von Fremdwasser angewiesen. Um die Versorgung zu gewährleisten ist vorgesehen, sich am projektierten Seewasserwerk Horw/Kriens zu beteiligen.
- Ebenfalls nicht unterschätzt werden darf die Steuerung der ganzen Anlagen. Mit dem heutigen Personalbestand ist eine Steuerung sämtlicher Objekte nur elektronisch möglich. Die Steuerung der Wasserversorgung Kriens ist etwa 25 Jahre alt und somit völlig veraltet. Die Beschaffung von Ersatzteilen ist bereits heute schwierig. Es muss in allernächster Zeit mit einer Erneuerung gerechnet werden.

In Berücksichtigung dieser Aspekte zeigen entsprechende Berechnungen, dass eine Anpassung der Abgaben und Gebühren unumgänglich ist.

3. Verfahren

In einer ersten Phase fand eine Erarbeitung des neuen Reglementes aufgrund der einschlägigen Bestimmungen des Schweizerischen Sanitär- und Installateurenverbandes und des Brunnenmeisterverbandes statt. Jeder Kanton hat jedoch andere Rechtsgrundlagen hinsichtlich Wasserversorgungen. Dies bedingte eine juristische Überprüfung. Nachdem dies bereinigt war, erfolgte die Vorprüfung durch die zuständige kantonale Instanz. Mit Schreiben vom 15.2.06 teilte uns der Rechtsdienst des Kantonalen Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartementes mit, dass das vorliegende Reglement genehmigungsreif sei. Einige kleine Änderungen wurden vorgeschlagen und berücksichtigt.

Gestützt darauf unterbreitete der Gemeinderat den bereinigten Entwurf der gemeinderätlichen Baukommission. Diese hiess mehrheitlich den neuen Entwurf gut, wobei gleichzeitig einige formelle Änderungen eingebracht wurden. Diese sind in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

Der Einwohnerrat hat dieses Reglement in zwei Lesungen zu beraten und anschliessend zu beschliessen.

4. Antrag

Der Gemeinderat beantragt gestützt auf obgenannte Ausführungen das vorliegende neue Reglement für die Wasserversorgung Kriens zu genehmigen.

Gemeinderat Kriens



Helene Meyer-Jenni
Gemeindepräsidentin



Robert Lang
Gemeindeschreiber

Beschlussestext zu Bericht und Antrag

Nr. 137/06

Der Einwohnerrat der Gemeinde Kriens

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag Nr. 137/06 des Gemeinderates Kriens vom 13. Dezember 2006

und

gestützt auf § 11 Ziffer 2 und § 12 der Gemeindeordnung vom 20. September 1990

betreffend

Revision des Wasserversorgungsreglementes

der Wasserversorgung Kriens

(1. Lesung)

beschliesst:

1. Das Wasserversorgungsreglement der Gemeinde Kriens wird genehmigt.
2. Das revidierte Wasserversorgungsreglement der Gemeinde Kriens tritt auf den 1. April 2007 in Kraft.
3. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum

Kriens,

Einwohnerrat Kriens

Matthias Senn
Präsident

Robert Lang
Schreiber